

Synopse Satzung der Landesversammlung zur Änderung der Satzung des Bayerischen Roten Kreuzes KdÖR

Art. 1

Änderung der Satzung

Die Satzung für das Bayerische Rote Kreuz vom 21. Juli 2001 (Bekanntmachung vom 8. November 2001, StAnz Nr. 47), zuletzt geändert am 20. Juli 2019 (Bekanntmachung vom 14. Februar 2020, StAnz Nr. 7), wird wie folgt geändert:

Satzung des BRK vom 21. Juli 2001, idF v. 20. Juli 2019	Änderungen
<p>§ 4 Außenvertretung, Vollmachten und Zeichnungsbefugnisse</p> <p>(1) Das Bayerische Rote Kreuz wird durch das Präsidium (entsprechend § 26 BGB) gesetzlich vertreten. Rechtsverbindliche Erklärungen des Bayerischen Roten Kreuzes werden vom Präsidenten oder einem Vizepräsidenten je zusammen mit einem weiteren Mitglied des Präsidiums abgegeben.</p> <p>(2) Daneben wird das Bayerische Rote Kreuz jeweils (entsprechend § 30 BGB) gesetzlich vertreten durch den Vorsitzenden und den Geschäftsführer eines Kreisverbandes gemeinsam, den Vorsitzenden und den Geschäftsführer eines Bezirksverbandes gemeinsam, den Vorsitzenden und den Geschäftsführer der Bergwacht Bayern gemeinsam, jeweils begrenzt auf ihren örtlichen und sachlichen Zuständigkeitsbereich.</p>	<p>§ 4 Außenvertretung, Vollmachten und Zeichnungsbefugnisse</p> <p>1 Nach § 4 Abs. 1 wird folgender neuer Abs. 1a eingefügt:</p> <p>(1) Das Bayerische Rote Kreuz wird durch das Präsidium (entsprechend § 26 BGB) gesetzlich vertreten. Rechtsverbindliche Erklärungen des Bayerischen Roten Kreuzes werden vom Präsidenten oder einem Vizepräsidenten je zusammen mit einem weiteren Mitglied des Präsidiums abgegeben.</p> <p>(1a) Das Präsidium kann einzelnen Personen oder mehreren Personen unbegrenzt oder begrenzt auf bestimmte Rechtsgeschäfte und/oder Zeiträume, Einzel- oder Gesamthandlungsvollmacht erteilen. Sofern nicht ausdrücklich ausgeschlossen, schließt die Handlungsvollmacht auch die Erklärungsbefugnis gem. § 4 Abs. 5 ein.</p> <p>(2) Daneben wird das Bayerische Rote Kreuz jeweils (entsprechend § 30 BGB) gesetzlich vertreten durch den Vorsitzenden und den Geschäftsführer eines Kreisverbandes gemeinsam, den Vorsitzenden und den Geschäftsführer eines Bezirksverbandes gemeinsam, den Vorsitzenden und den Geschäftsführer der Bergwacht Bayern gemeinsam, jeweils begrenzt auf ihren örtlichen und sachlichen Zuständigkeitsbereich.</p>
<p>§ 5 Ehrenamtliche und hauptamtliche Arbeit</p> <p>(6) ¹Hauptamtliche Mitarbeiter des Landesverbandes können einem Organ des Landesverbandes nicht angehören. ²Hauptamtliche Mitarbeiter nachgeordneter Verbandsstufen können die Ämter des Präsidenten, Vizepräsidenten oder des Landesschatzmeisters nicht bekleiden. ³Hauptamtliche Mitarbeiter der Bezirks- und Kreisverbände können dem Vorstand ihrer Verbandsstufe nicht angehören. ⁴§ 16 Abs. 1 Ziffer 7, § 28 Abs. 1 letzter Spiegelstrich sowie § 39 Abs. 1 letzter Spiegelstrich bleiben hiervon unberührt. ⁵Hauptamtliche Mitarbeiter der jeweiligen Verbandsebene dürfen dem Haushaltsausschuss ihrer Ebene nicht angehören.</p>	<p>§ 5 Ehrenamtliche und hauptamtliche Arbeit</p> <p>2 § 5 Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:</p> <p>(6) Hauptamtliche Mitarbeiter des Bayerischen Roten Kreuzes dürfen nicht dem Landesvorstand, dem Präsidium, dem Kreis- oder Bezirksvorstand ihrer oder der übergeordneten Verbandsstufe angehören; dies gilt nicht für die Vertreterin der Schwesternschaften. Hauptamtliche Mitarbeiter der jeweiligen Verbandsebene dürfen dem Haushaltsausschuss ihrer Ebene nicht angehören.</p> <p>§ 16 Abs. 1 Ziffer 7, § 28 Abs. 1 letzter Spiegelstrich sowie § 39 Abs. 1 letzter Spiegelstrich bleiben hiervon unberührt.</p> <p>Ausnahmen von Satz 1 bedürfen der vorherigen Zustimmung des jeweils übergeordneten Bezirks- bzw. Landesvorstandes bzw. des DRK-Präsidiums. Hierbei sind insbesondere die Fragen der Interessenkollision und Transparenz, sowie die Einschränkungen der Sätze 2 und 6 zu beachten. Eine Ausnahme für das Amt des Präsidenten, des Vizepräsidenten oder des Schatzmeisters ist nicht möglich.</p>

Satzung des BRK vom 21. Juli 2001, idF v. 20. Juli 2019	Änderungen
<p>§ 6 Zusammenarbeit im Deutschen Roten Kreuz</p> <p>(4) Die Gründung von oder die Beteiligung an Unternehmen oder Einrichtungen des Privatrechts bedarf zusätzlich zur Genehmigung des Landesvorstandes (§ 17 Abs. 2 Nr. 15) – bei der Verwendung des Namens oder Zeichens des Roten Kreuzes – auch der Genehmigung des Bundesverbandes.</p> <p>(5) Die Satzung des Bundesverbandes Deutsches Rotes Kreuz ist für das Bayerische Rote Kreuz und seine Gliederungen sowie deren Mitglieder verbindlich. Die Bestimmungen des Bundesverbandes gehen denen des Bayerischen Roten Kreuzes vor, soweit dies mit der Rechtsstellung des Bayerischen Roten Kreuzes als Körperschaft des öffentlichen Rechts vereinbar ist.</p> <p>(6) Das Bayerische Rote Kreuz setzt Regelungen nach § 7 Abs. 1, § 13 Abs. 1, § 16 Abs. 3 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 der Satzung des Bundesverbandes in seinem Bereich um.</p>	<p>§ 6 Zusammenarbeit im Deutschen Roten Kreuz</p> <p>3. In § 6 wird Absatz 4 wie folgt neu gefasst, und es werden folgende neue Absätze 6 und 7 eingefügt; der bisherige Abs. 6 wird Abs. 8:</p> <p>(4) Die Gründung von oder die Beteiligung an privatrechtlichen Gesellschaften oder Einrichtungen zur Wahrnehmung von Hauptaufgabenfeldern gemäß § 16 Abs. 3 Satz 2 zweiter Spiegelstrich der Bundessatzung ist grundsätzlich nur mit Namen und Zeichen des Roten Kreuzes zulässig. Hierzu bedarf es der vorherigen Zustimmung des Präsidiums und bezüglich der Verwendung des Namens und Zeichens des Roten Kreuzes der vorherigen Zustimmung des Bundesverbandes. Beabsichtigen derartig genehmigte Rechtsträger, andere private rechtliche Gesellschaften oder Einrichtungen zu gründen, zu übernehmen oder sich an solchen zu beteiligen, sind auch hierzu die vorgenannten Zustimmungen erforderlich. Das Gleiche gilt bei der Gründung von Tochterunternehmen oder der Übernahme von Unterbeteiligungen. Die Zuständigkeit des Bundesverbandes hinsichtlich der Verwendung des Namens und Zeichens des Roten Kreuzes (§ 5 Abs. 2 Ziff. 5 der Bundessatzung) bleibt unberührt.</p> <p>Ausnahmen von Satz 1 bedürfen der vorherigen Zustimmung des Präsidiums des Deutschen Roten Kreuzes e.V., die nur aus wichtigem Grund versagt werden darf. Dies ist der Fall, wenn gegen verbindliche Regelungen des Deutschen Roten Kreuzes e.V. oder gegen sonstige wichtige Belange des Deutschen Roten Kreuzes verstoßen wird.</p> <p>Bei der Gründung von oder der Beteiligung an private rechtlichen Gesellschaften oder Einrichtungen des Privatrechts zur Wahrnehmung anderer als in Satz 1 genannter Aufgaben gelten die vorstehenden Regelungen mit der Maßgabe, dass lediglich das Einvernehmen mit dem Bundesverband herzustellen ist.</p> <p>(5) Die Satzung des Bundesverbandes Deutsches Rotes Kreuz ist für das Bayerische Rote Kreuz und seine Gliederungen sowie deren Mitglieder verbindlich. Die Bestimmungen des Bundesverbandes gehen denen des Bayerischen Roten Kreuzes vor, soweit dies mit der Rechtsstellung des Bayerischen Roten Kreuzes als Körperschaft des öffentlichen Rechts vereinbar ist.</p> <p>(6) Stellt das Präsidium des Deutschen Roten Kreuzes e.V. fest, dass das Bayerische Rote Kreuz</p> <ul style="list-style-type: none"> - seine Pflichten aus der Bundessatzung oder aus den Beschlüssen satzungsgemäßer Gremien verletzt oder - sonstige wichtige Interessen des Deutschen Roten Kreuzes gefährdet oder - entsprechendes Verhalten bei seinen Gliederungen, Organen oder Mitgliedern duldet, <p>können gegen das Bayerische Rote Kreuz durch das Deutsche Rote Kreuz Ordnungsmaßnahmen gemäß § 28 der Bundessatzung nach Anhörung angedroht bzw. verhängt werden. § 17 Abs. 6 der Satzung des Bayerischen Roten Kreuzes bleibt davon unberührt.</p> <p>7) Die Satzung bedarf zur Gültigkeit vor Stellung des Antrags auf aufsichtliche Genehmigung gem. Art. 4 Abs. 2 BRK-Gesetz der Genehmigung des Bundesverbandes nach § 6 Abs. 5 S. 2 der Satzung des Bundesverbandes.</p> <p>(8) Das Bayerische Rote Kreuz setzt Regelungen nach § 7 Abs. 1, § 13 Abs. 1, § 16 Abs. 3 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 der Satzung des Bundesverbandes in seinem Bereich um.</p>

Satzung des BRK vom 21. Juli 2001, idF v. 20. Juli 2019	Änderungen
<p>§ 13 Zusammensetzung der Landesversammlung</p> <p>(1) Die Landesversammlung ist das oberste Organ des Bayerischen Roten Kreuzes. Sie setzt sich zusammen aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Delegierten jedes Kreisverbandes und zwar <ol style="list-style-type: none"> a) dem Vorsitzenden und je zwei weiteren Delegierten jedes Kreisverbandes, b) bei Kreisverbänden mit mehr als 10 000 Mitgliedern je einem weiteren Delegierten für jede angefangenen 10 000 Mitglieder, 2. dem Vorsitzenden und vier weiteren Delegierten jedes Bezirksverbandes, 3. bis zu 20 Delegierten jeder Rotkreuz-Gemeinschaft. Das Auswahlverfahren regeln die Ordnungen der Rotkreuz-Gemeinschaften, 4. den Oberinnen der Schwesternschaften, 5. dem Präsidenten, den beiden Vizepräsidenten, der Generaloberin, dem Landesarzt und seines oder seiner beiden Stellvertreter, dem Landesschatzmeister und seines oder seiner beiden Stellvertreter, dem Justiziar, den Landesgeschäftsführern. 	<p>§ 13 Zusammensetzung der Landesversammlung</p> <p>4a) § 13 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:</p> <p>(1) Die Landesversammlung ist das oberste Organ des Bayerischen Roten Kreuzes. Sie setzt sich zusammen aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Delegierten jedes Kreisverbandes und zwar <ol style="list-style-type: none"> a) dem Vorsitzenden und je zwei weiteren Delegierten jedes Kreisverbandes, b) bei Kreisverbänden mit mehr als 10.000 Mitgliedern je einem weiteren Delegierten für jede angefangenen 10.000 Mitglieder, <p>wobei</p> <ul style="list-style-type: none"> - Frauen angemessen vertreten sein sollen, und - der Anteil an hauptamtlichen Mitarbeitern unter den Delegierten eins (1 Person) sein darf, darüber hinaus jedoch 20 von 100 nicht überschreiten darf.
<p>§ 36 Zusammensetzung der Bezirksversammlung</p> <p>Die Bezirksversammlung besteht aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. dem Vorsitzenden und je vier weiteren Delegierten jedes Kreisverbandes mit nicht mehr als 10.000 Mitgliedern und bei Kreisverbänden mit mehr als 10.000 Mitgliedern je einem weiteren Delegierten für jede angefangenen 5.000 Mitglieder; hierbei sollen die Frauen angemessen vertreten sein, 2. den Mitgliedern des Vorstandes des Bezirksverbandes, 3. je einer Delegierten der Schwesternbeiräte der im Bereich des Bezirksverbandes bestehenden Schwesternschaften vom Bayerischen Roten Kreuz, 4. je einem Mitglied der Bezirksausschüsse, Bezirksleitungen oder Regionalleitungen der Rotkreuz-Gemeinschaften. 	<p>§ 36 Zusammensetzung der Bezirksversammlung</p> <p>4b) § 36 Nr. 1 wird wie folgt geändert:</p> <p>Die Bezirksversammlung besteht aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. dem Vorsitzenden und je vier weiteren Delegierten jedes Kreisverbandes mit nicht mehr als 10.000 Mitgliedern und bei Kreisverbänden mit mehr als 10.000 Mitgliedern je einem weiteren Delegierten für jede angefangenen 5.000 Mitglieder, wobei <ul style="list-style-type: none"> - Frauen angemessen vertreten sein sollen, und - der Anteil an hauptamtlichen Mitarbeitern unter den Delegierten eins (1 Person) sein darf, darüber hinaus jedoch 20 von 100 nicht überschreiten darf.

Satzung des BRK vom 21. Juli 2001, idF v. 20. Juli 2019	Änderungen
<p>§ 26 Aufgaben der Mitgliederversammlung</p> <p>3. die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten zur Bezirksversammlung und zur Landesversammlung mit der Maßgabe, dass bei Wegfall von Delegierten und Ersatzdelegierten der Vorstand die notwendigen Ersatzwahlen durchführt. Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder im Einzelfall beschließen, dem Vorstand des Kreisverbandes die Benennung der Delegierten und Ersatzdelegierten zu übertragen.</p>	<p>§ 26 Aufgaben der Mitgliederversammlung</p> <p>4c) § 26 Abs. 1 Nr. 3 wird folgender neuer Satz 3 angefügt:</p> <p>3. die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten zur Bezirksversammlung und zur Landesversammlung mit der Maßgabe, dass bei Wegfall von Delegierten und Ersatzdelegierten der Vorstand die notwendigen Ersatzwahlen durchführt. Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder im Einzelfall beschließen, dem Vorstand des Kreisverbandes die Benennung der Delegierten und Ersatzdelegierten zu übertragen. §§ 13 Abs. 1 Nr. 1 und § 36 Nr. 1 bleiben unberührt.</p>
<p>§ 17 Aufgaben des Landesvorstandes</p> <p>15. <u>die Zustimmung zu Beteiligung an Gesellschaften, Genossenschaften und sonstigen Vereinigungen. Bei Gründung von oder der Beteiligung an (gemeinnützigen) Gesellschaften mit beschränkter Haftung ist zusätzlich die Genehmigung des Bundesverbandes zur Führung des Namens „Rotes Kreuz“ und des Kennzeichens einzuholen. Die Zustimmungspflicht für die Mitgliedschaft in Vereinen entfällt, soweit der Jahresbeitrag pro Mitgliedschaft 1.000 € nicht übersteigt.</u></p> <p>§ 19 Aufgaben des Präsidiums</p> <p>(2) Das Präsidium ist insbesondere zuständig für</p> <ol style="list-style-type: none"> entfällt 	<p>§ 17 Aufgaben des Landesvorstandes</p> <p>5. § 17 Abs. 2 Nr. 15 wird wie folgt neu gefasst:</p> <p>15. (entfällt)</p> <p>§ 19 Aufgaben des Präsidiums</p> <p>§ 19 Abs. 2 Nr. 1 wird wie folgt neu gefasst:</p> <p>(2) Das Präsidium ist insbesondere zuständig für</p> <ol style="list-style-type: none"> die Zustimmung zur Gründung von oder die Beteiligung an privatrechtlichen Gesellschaften oder Einrichtungen gem. § 6 Abs. 4,
<p>§ 20 Präsident</p> <p>(6) Zur Wahrung bedrohter wichtiger Interessen des Bayerischen Roten Kreuzes sowie in Fällen der Eilmaßnahmen im Sinn des § 29 Abs. 1 der Satzung des Deutschen Roten Kreuzes kann der Präsident bei Gefahr im Verzuge den im Landesverband zusammengefassten Gliederungen unmittelbar Weisungen erteilen. Er kann sich hierzu eines Beauftragten bedienen. Der Präsident soll, bevor er tätig wird, die Betroffenen hören. Seine hier geregelte Befugnis endet, sobald der Landesvorstand zur Beschlussfassung zusammengetreten ist. Die betroffenen Gliederungen können die Entscheidung des Landesvorstandes über die Maßnahmen des Präsidenten verlangen. Dieser Antrag hat keine aufschiebende Wirkung.</p>	<p>§ 20 Präsident</p> <p>6. § 20 Abs. 6 wird am Ende durch folgenden weiteren Unterabsatz ergänzt:</p> <p>(6) Zur Wahrung bedrohter wichtiger Interessen des Bayerischen Roten Kreuzes sowie in Fällen der Eilmaßnahmen im Sinn des § 29 Abs. 1 der Satzung des Deutschen Roten Kreuzes kann der Präsident bei Gefahr im Verzuge den im Landesverband zusammengefassten Gliederungen unmittelbar Weisungen erteilen. Er kann sich hierzu eines Beauftragten bedienen. Der Präsident soll, bevor er tätig wird, die Betroffenen hören. Seine hier geregelte Befugnis endet, sobald der Landesvorstand zur Beschlussfassung zusammengetreten ist. Die betroffenen Gliederungen können die Entscheidung des Landesvorstandes über die Maßnahmen des Präsidenten verlangen. Dieser Antrag hat keine aufschiebende Wirkung.</p> <p>Die Weisungsbefugnis des Präsidenten des Deutschen Roten Kreuzes e.V. gemäß § 29 Abs. 1 der Bundessatzung bleibt hiervon unberührt.</p>
<p>§ 59 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Bayerischen Staatsanzeiger (Art. 4 Abs. 2 BRK-Gesetz) <u>am 11. Februar 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung in der Fassung vom 25. November 2017 außer Kraft.</u></p>	<p>§ 59 Inkrafttreten</p> <p>Art. 2 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Bayerischen Staatsanzeiger in Kraft (Art. 4 Abs. 2 BRK-Gesetz). Die Änderungen in Art. 1 Ziffern 2 u. 4 gelten nicht für die in 2021 nach der Satzung idF vom 20.07.2019 gewählten Personen.</p>

Legende:

Unterstrichen bedeutet gestrichener Text, **Gelb markiert** bedeutet neuer/hinzugefügter Text, Text in [eckigen Klammern] bedeutet einen redaktionellen Hinweis

BRK-BV OMF – Volbehrstraße 24 – 90491 Nürnberg

An die BRK-Landesversammlung
am 4. Dezember 2021 in München

Nürnberg, den 22.09.2021

Anträge an die BRK-Landesversammlung

Antrag 1: Abstimmungsergebnis bei Umlaufbeschlüssen

Die BRK-Landesversammlung möge beschließen:

Die Satzung wird wie folgt geändert:

Aktuelle Fassung	Änderung
§ 55a Beschlüsse in Textform (1) ... d) Der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter des je-weils abstimmenden Gremiums stellt nach Ablauf der Abstimmungsfrist die - die Beschlussfähigkeit, - das Abstimmungsergebnis durch Auflistung der einzelnen Voten, und ...	§ 55a Beschlüsse in Textform (1) ... d) Der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter des je-weils abstimmenden Gremiums stellt nach Ablauf der Abstimmungsfrist die - die Beschlussfähigkeit, - das Abstimmungsergebnis durch namentliche Auflistung der einzelnen Voten, und ...

Begründung:

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Der §55a wurde eingeführt, um eine Abstimmung in Präsenz zu ersetzen. Bei dieser ist das Abstimmungsverhalten für jeden nachvollziehbar, denn es gibt keine geheimen Abstimmungen in Präsenzsitzungen. In der Wirklichkeit zeichnet es sich aber ab, daß nur die Gesamtanzahl der „Ja“, „Nein“ und „Enthaltungen“ in den Abstimmungsergebnissen übermittelt wurden, somit also bei Umlaufbeschlüssen geheime Abstimmungen erfolgen können. Eine Nachvollziehbarkeit, ob das eigene Votum korrekt in das Abstimmungsergebnis eingeflossen ist, ist damit nicht mehr möglich. Die Hinzufügung des Wortes „namentliche“ stellt die ursprünglich angedachte Vorgehensweise sicher.

BRK-Bezirksverband
Ober- und Mittelfranken

Der Vorsitzende des
Bezirksausschusses

Volbehrstraße 24
90491 Nürnberg
Tel. 0911 5868 - 0
Fax 0911 5868 - 136
www.jrk-omf.de
info@jrk-omf.de

Thomas Wolf
Vorsitzender des
Bezirksausschusses

Tel. 0911 7610850
Fax 0911 30019659
thomas.wolf@jrk-omf.de

Thomas Wolf – Delegierter Jugendrotkreuz

Antrag 2: Übermittlung des Abstimmungsergebnisses

Die BRK-Landesversammlung möge beschließen:

Die Satzung wird wie folgt geändert:

Aktuelle Fassung	Änderung
§ 55a Beschlüsse in Textform (1) ... d) ... - die Annahme oder Ablehnung des Beschlusses fest, unterzeichnet diese Feststellungen und informiert die Mitglieder des abstimmenden Gremiums hierüber innerhalb von 48 Stunden nach Ablauf der Abstimmungsfrist auf dem Postwege. Zusätzlich kann er die Mitglieder auch per E-Mail informieren.	§ 55a Beschlüsse in Textform (1) ... d) ... - die Annahme oder Ablehnung des Beschlusses fest, unterzeichnet diese Feststellungen und informiert die Mitglieder des abstimmenden Gremiums hierüber innerhalb von 48 Stunden nach Ablauf der Abstimmungsfrist auf dem Postwege. Zusätzlich kann er die Mitglieder auch per E-Mail informieren. Jedes Mitglied kann gegenüber dem Vorsitzenden erklären, auf die Zusendung per Post zu verzichten – die Zusendung hat dann auf elektronischem Weg zu erfolgen.

Begründung:

Vor allem in der Corona-Pandemie hat es sich als unvorteilhaft herausgestellt, daß Umlaufbeschlüsse per Post verschickt werden müssen. Darüber hinaus ist das verpflichtete Versenden in Papierform nicht mehr zeitgemäß. Daher wäre es vom Vorteil, wenn jedes Mitglied selbst entscheiden könnte, ob es das Ergebnis in Papierform oder in digitaler Form erhalten möchte.